

Corona-Neuverordnung des Landes Niedersachsen mit Geltung vom 23.10.2020 – Eingeschränkte Wiederaufnahme des Spielbetriebes

I. Aktive Sportausübende -maximal 60 Personen- als erlaubte Gruppe auf dem Spielfeld

- 59 beteiligte Spieler/Sportausübende (inkl. Ersatzspieler) aus den beteiligten Mannschaften
- 1 Schiedsrichter
- Dokumentation der Kontaktdaten dieser 60 Gruppenteilnehmer

II. Weitere Personen im Innenraum sind erlaubt und fallen nicht in die 60 Personen-Grenze der (aktiv) Sportausübenden

- Schiedsrichterassistenten, Mannschaftenverantwortliche (wie z.B. Trainer, Betreuer, etc.) unter Einhaltung der geltenden Abstandsregeln (mind. 1,5 Meter)
- Dokumentation der Kontaktdaten dieser Personen wird empfohlen

III. Zuschauende/Gästetickets

- Die Regelung, dass keine **Gästetickets** verkauft werden dürfen, zielt in erster Linie auf den Profisport ab. Die Regelung besagt, dass Heimvereine dem jeweiligen Gastverein bzw. dessen Anhängern kein Ticket-Kontingent bzw. keine Tickets zur Verfügung stellen dürfen. Nicht untersagt ist der Verkauf von Tickets am Tag der Sportveranstaltung durch den Heimverein an einzelne Personen, die Fans des Gastvereins sind.
- **Bis 50 Zuschauende:** stehend unter Abstandsgebot möglich, keine verpflichtende Kontaktdatenerfassung, Ausschank alkoholischer Getränke möglich.
- **Mehr als 50 bis 500 Zuschauende:** Ausschließlich Sitzplätze und Abstandsgebot, verpflichtende Kontaktdatenerfassung, Ausschank alkoholischer Getränke möglich. Zuschauende haben außerhalb ihres Sitzplatzes grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- **Mehr als 500 Zuschauende bis max. 1000 Zuschauende:** Bedarf der vorherigen Zulassung des zuständigen Gesundheitsamtes, ausschließlich Sitzplätze und Abstandsgebot, Alkohol darf weder angeboten noch konsumiert werden. Zuschauende haben außerhalb ihres Sitzplatzes grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- **Bei Stadionkapazität von 5000 Zuschauende und mehr:** Bedarf der vorherigen Zulassung des zuständigen Gesundheitsamtes, nicht mehr als 20 % Belegung und ausschließlich Sitzplätze, Abstandsgebot, Alkohol darf weder angeboten noch konsumiert werden.

Niedersächsischer



Sieben-Tage-Inzidenz-Wert in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt	< 35	≥ 35	≥ 50	
Mund-Nasen-Abdeckung	Ist bei mehr als 50 Zuschauenden außerhalb des Sitzplatzes zu tragen (§ 7 Abs. 1 S. 3)	Ist bei mehr als 50 Zuschauenden außerhalb des Sitzplatzes zu tragen (§ 7 Abs. 1 S. 3) ----- Sollte gemäß Empfehlung des NFV auch auf dem Sitzplatz getragen werden (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1)	Ist bei mehr als 50 Zuschauenden außerhalb des Sitzplatzes zu tragen (§ 7 Abs. 1 S. 3) ----- Sollte gemäß Empfehlung des NFV auch auf dem Sitzplatz getragen werden (vgl. § 3 Abs. 2 S. 2)	Bei einer Inzidenz von ≥ 35 und ≥ 50 informiert Euch bei eurem Landkreis bzw. eurer kreisfreien Stadt über die örtlich geltenden Maßnahmen (vgl. § 3 Abs. 2 S. 3)
Anzahl der Zuschauenden	Bis 50 Personen stehend oder sitzend (§ 8 Abs. 2); Bis 500 Personen sitzend (§ 7 Abs. 1); Mehr als 500 Personen mit vorheriger Zulassung (§ 7 Abs. 2)	Anzahl der Zuschauenden soll durch die zuständige Behörde (Landkreis, Gesundheitsamt) beschränkt werden (§ 7 Abs. 1 S. 4)	Anzahl der Zuschauenden ist auf 100 Personen beschränkt (§ 7 Abs. 1 S. 5)	Ausnahme sind dann zulässig, wenn Hygienekonzept nach § 4 mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt wurde (§ 7 Abs. 1 S. 4, 5); Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die Zahl der Neuinfizierten erreicht ist (§ 7 Abs. 1 S. 4, 5 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 2)

Abhängig des Inzidenz-Wertes geltende Regelungen durch die Niedersächsische Corona-Verordnung

IV. Spielbetrieb, Freundschaftsspiele, Turniere

- Grundsätzlich sind nur Spiele zwischen vier Mannschaften im 11er-Spielbetrieb erlaubt, da sonst die Maximalzahl (inklusive Schiedsrichter) von 60 Personen pro Gruppe überschritten wird.
- Unterhalb des 11er-Spielbetriebs könnten bis zum Erreichen der Maximalzahl von 60 Personen pro Gruppe (inklusive Schiedsrichter) mehrere Teams gegeneinander antreten.

V. Sonstiges

- Sportanlagen können vollständig geöffnet werden. Das heißt, die Umkleiden, Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräume sowie Gemeinschaftsräume können benutzt und betreten werden. In den Umkleiden, in den Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Falls das aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht möglich ist, können diese Räumlichkeiten nur einzeln betreten werden. Für Personen, die bereits zuvor als Gruppe von bis zu 60 Personen gemeinsam Sport getrieben haben bzw. diesen gemeinsam betreiben wollen, sind diese Regeln nicht anzuwenden, da der Aufenthalt in diesen Räumlichkeiten noch als Teil der gemeinsamen Sportausübung anzusehen ist.
- Die Gastronomie auf der Sportanlage darf wieder betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung ein Hygienekonzept nach den Vorgaben der Verordnung (§ 4 der Verordnung) erstellt hat und die Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet. Maskenpflicht bei den Beschäftigten ist sicherzustellen sowie die Möglichkeit zur Handdesinfektion für die Gäste. Die Gäste müssen ihre Kontaktdaten angeben.
- Das aktuelle Hygienekonzept und die Corona-FAQ des NFV haben weiterhin Gültigkeit und werden in Kürze aktualisiert auf der Homepage bereitgestellt. Im Zweifel ist es ratsam, vor Ort mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt/Behörde eine Klärung herbeizuführen.
- Weitere Fragen regeln u.a. die FAQ des Landes Niedersachsen bzw. Ministeriums für Inneres und Sport unter den beiden folgenden Links:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html>

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html